

1. Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Kumhausen vom 29.03.2001

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2003 erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 Beseitigungsgebühr wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert wird. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt:

Klärgrubenentleerung (Grundgebühr)	38,50 € netto
Abfuhr pro cbm	9,70 € netto / cbm
Einschüttgebühr Klärwerk Landshut / cbm	16,00 € brutto / cbm
Schlauchleitung ab 10 m pro lfm	0,50 € netto / lfm

(3) Verwaltungskosten werden nach der jeweils gültigen Kostentabelle erhoben.

§ 2

Die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Kumhausen tritt zum 15.11.2003 in Kraft.

Kumhausen, den 05.11.2003

Gemeinde Kumhausen



Nagl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 05.11.2003 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Anschlagtafeln (Kumhausen, Preisenberg, Übergangkofen und Hoheneggkofen) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.11.2003 angeheftet und am 02.12.2003 wieder abgenommen. Außerdem wurde durch Mitteilung in der Landshuter Zeitung vom 10.11.2003, Seite 19 hingewiesen.

Gebührensatzung
zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Kumhausen
vom 29.03.2001

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Fäkalschlammannahmestation sowie für die Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm in der Kläranlage Landshut Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 31.-- DM (15,85 EURO) pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm). Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden gesondert erhoben. Zum Zeitpunkt des Satzungserlasses pauschal 75.-- DM (38,35 EURO) pro Haushalt zzgl. 19.--DM (9,71 EURO)/cbm Fäkalschlamm zzgl. gesetzliche MWSt.

Erschwerniszuschlag bei Verlegung von mehr als 10 m Schlauch zur Hauskläranlage 1.—DM (0,51 EURO)/cbm Fäkalschlamm.

- (3) Verwaltungskosten werden nach der jeweils gültigen Kostentabelle erhoben.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Räumgutes in der Kläranlage Landshut.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit

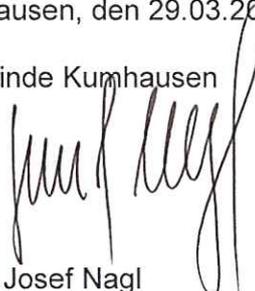
Die Beseitigungsgebühr wird nach Anlieferung abgerechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kumhausen, den 29.03.2001

Gemeinde Kumhausen


Josef Nagl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde zur Einsichtnahme in der Verwaltung am 29.03.2001 niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen (Kumhausen, Preisenberg, Obergangkofen, Höheneggkofen). Die Anschläge wurden am 30.03.2001 angeheftet und am 14.08.2001 wieder abgenommen.

Des Weiteren wurde durch Mitteilung in der LZ am 02.04.2001 hingewiesen.